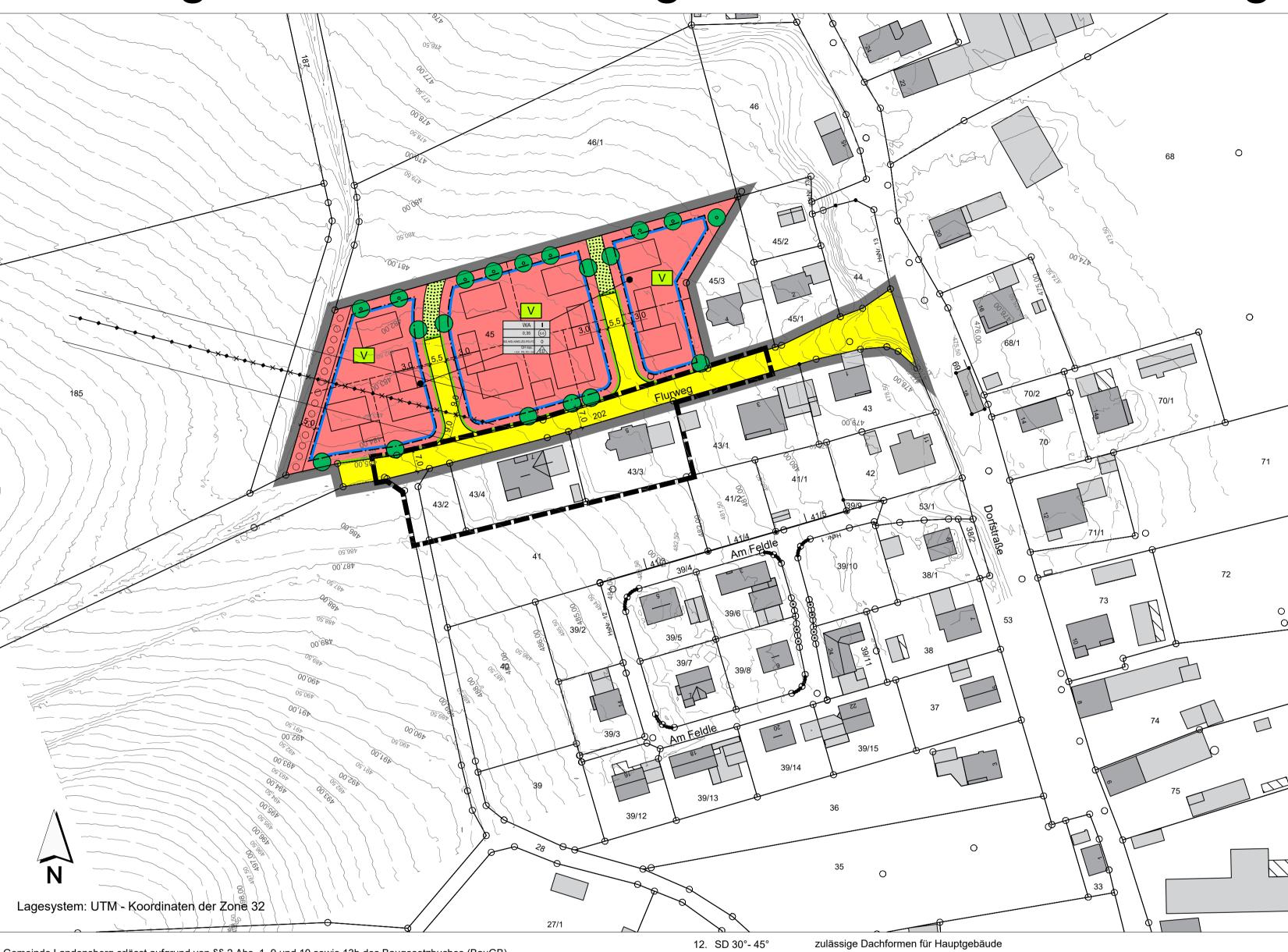
Bebauungsplan "Flurweg", Ortsteil Glöttweng Gemeinde Landensberg



Gemeinde Landensberg erlässt aufgrund von §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 sowie 13b des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) den Bebauungsplan

als Satzung. Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Für das Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gilt die von Kling Consult GmbH Krumbach,

ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung , die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften und der Begründung den Bebauungsplan bildet.

ZEICHENERKLÄRUNG UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Am Feldle, 1. Änderung und Erweiterung", rechtskräftig seit 13.07.2004, der mit Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes im Überschneidungsbereich aufgehoben wird.

Maßzahl in Metern

Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO

Nicht zulässig sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen. Im allgemeinen Wohngebiet sind Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke nicht zulässig.

2 WE

Anzahl der zulässigen Wohneinheiten je Wohngebäude (2 WE je Einzel- und Doppelhaus) max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

max. zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)

Zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze

max. Gebäudehöhe, gemessen am höchsten Punkt des Daches. Davon abweichend beträgt $GH_{max.PD, FD} = 8.0 \text{ m}$ die max. Gebäudehöhe für die Dachformen Pultdach und Flachdach 8,0 m. Unterer Bezugspunkt der max. Gebäudehöhe ist die Höhe des Erdgeschoss-Rohfußbodens. Einzelne untergeordnete Gebäudeteile, z.B. Antennen, Kamine, techn. Aufbauten u.ä. dürfen um max. 1,5 m höher sein.

RFH $_{max.}$ = 0,3 m

Die Höhe der Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens darf max. 0,3 m über dem Schnittpunkt zwischen natürlichem Gelände und Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden am höchsten Punkt

11. Aufschüttungen sind maximal bis Oberkante Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe zulässig. Abgrabungen sind bis maximal 1,0 m unter der natürlichen Geländeoberfläche zulässig. Der Auschluss an Nachbargrundstücke ist höhengleich herzustellen.

WD/KWD 15°- 30° ZD 15°- 30°

mit Angabe zulässiger Dachneigungen. Untergeordnete Anbauten wie Vordächer, Erker, Loggien und Wintergarten sind von den Festsetzungen der zulässigen Dachformen und Dachneigungen ausgenommen. PD 10°- 20°

FD 0°- 5° 13. Bei Doppelhaushälften sind die jeweiligen Dachhälften in der Dachform, Dachneigung und Farbton der Dacheindeckung profilgleich herzustellen.

14. Es sind nur Dacheindeckungen in ziegelroten bis rotbraunen und grauen sowie anthraziten Farbtönen zulässig. Bei Pult- und Flachdächern sind Dachbegrünungen generell zusässig.

15. Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind in der Dachfläche, neigungsparallel (zu selbiger) in einem Abstand von bis zu 0,3 m zur Oberfläche der Dachhaut zulässig. Ausnahmsweise sind abweichende Abstände zur Dachhaut zulässig.

16. Baugrenze

Es gelten die Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 der BayBO. 17. Garagen, Carports und Nebengebäude sind außerhalb der Baugrenze zulässig.

18. Vor Garagen sind Aufstellflächen von mind. 5 m zur Straßenbegrenzungslinie

zum Zeitpunkt des Bauantrags/Freistellungsverfahrens herzustellen.

einzuhalten. 19. Es ist die erforderliche Zahl an Stellplätzen gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Landensberg in der Fassung

Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

21. Dacheinschnitte sind unzulässig.

22. Zulässig sind Dachgauben als max. 2,0 m breite Einzelgauben, wobei die Länge aller Gauben ein Drittel der jeweiligen Hauslänge nicht überschreiten darf. Die Oberkante der Gaube muss zum Hauptfirst (höchster Punkt des Firstes) einen Abstand von mind. 1,0 m aufweisen. Dachgauben sind nur ab einer Dachneigung von 35° zulässig.

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Grünfläche - Vorbehaltsfläche Straße



Anpflanzen von Laubbäumen/Obstbäumen ohne Standortbindung

Anpflanzen von Laubbäumen/Obstbäumen mit Standortbindung Ein Verschieben des Standortes um bis zu 5 m ist zulässig.

Umgrenzung von Flächen mit Bindung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Eingrünung von Baugebieten

Auf den Flächen mit Bindung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Eingrünung von Baugebieten sind standortheimische Bäume und Sträucher der in der Satzung aufgeführten Listen zur Artenauswahl zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Ausgefallene Pflanzen sind in Art und Qualität in der nachfolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Die Pflanzdichte wird mit mind. eine Pflanze pro 1,5 m² festgesetzt. Das Baum - Strauchverhältnis wird mit 1:15 festgesetzt.

29. Bei allen festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind standortheimische Arten folgender Listen zu verwenden und dauerhaft zu unterhalten:

Artenauswahl für das Anpflanzen von standortheimischen, hochstämmigen Laubbäumen Pflanzqualität: Hochstämme, mind. 3 x verpflanzt, StU 14-16 cm

Bäume 1. Ordnung, Bäume 2. Ordnung Bera-Ahorn Acer pseudoplatanus Feld-Ahorn Acer campestre Spitz-Ahorn Acer platanoides Sand-Birke Betula pendula Stiel-Eiche Quercus robur Winter-Linde Sommer-Linde Tilia platyphyllos Ulmus glabra Berg-Ulme Sorbus aucuparia Vogelbeere Hainbuche Carpinus betulus Wild-Birne Pyrus pyraster Wild-Kirsche Prunus avium Holz-Apfel Malus sylvestris

Artenauswahl für das Anpflanzen von standortheimischen Sträuchern

Pflanzqualität: Höhe mind. 60-100 cm, mind. 4 Triebe Blut-Hartriegel Cornus sanguinea Haselnuss Corylus avellana Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Europäisches Pfaffenhütchen Euonymus europaea Ligustrum vulgare Liauster Kreuzdorn Rhamnus cathartica Heckenkirsche Lonicera xylosteum Rosa canina Hundsrose Wolliger Schneeball Viburnum lantana Schwarzer Holunder Sambucus nigra

Artenauswahl für das Anpflanzen von Obstbäumen (altbewährte Sorten) Pflanzqualität: Hochstämme 2 -3 x verpflanzt, StU 10-12 cm

Adersleber Kalvill Bohnapfel Coulons Renette Danziger Kantapfel Geflammter Kardinal Korbiniansapfel Gravensteiner Rheinischer Winterambour Jakob Lebel Kaiser Wilhelm Landsberger Renette Schöner aus Boskoop

Gellerts Butterbirne Gute Graue Neue Poiteau Stuttgarter Gaishirtle Oberösterreichische Weinbirne Schweizer Wasserbirne

30. Die grünordnerischen Festsetzungen sind in der folgenden Pflanzperiode nach Fertigstellung des



Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz

Die Baufeldfreimachung ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar) zulässig. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, sind ab Anfang März bis Ende September Vergrämungsmaßnahmen (z.B. durch Stangen mit Flatterband) durchzuführen. Davor ist die Fläche auf Brutvögel abzusuchen. Werden bereits brütende Vögel gefunden, muss bis zu deren Brutende abgewartet werden.

32. Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser ist auf den privaten Flächen gemäß der Entwässerungssatzung der Gemeinde Landensberg in der Fassung zum Zeitpunkt des Bauantrags/Freistellungsverfahrens zu behandeln.

33. Einfriedungen auf den Baugrundstücken sind zu öffentlichen Verkehrsflächen (Straßenbegrenzungslinie) mit einer maximalen Höhe von 1,3 m über Geländeoberkante als Holzlattenzäune, Metallstabzäune (kein Maschendraht) oder Hecken aus standortheimischen Laubgehölzen zulässig. Mauern und Mauersockel sind nicht zulässig.

HINWEISE, EMPFEHLUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

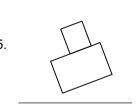


Flurstücksnummer

vorhandene Grundstücksgrenzen



bestehende Haupt- und Nebengebäude mit Hausnummer



geplante Haupt- und Nebengebäude

oberirdische Versorgungsleitung (20-kv-Freileitung) mit Leitungsmittellinie und Schutzstreifen, Rückbau



Höhenlinien mit Angabe der Höhe (m NHN, Grundlage DGM1)

8. Die natürliche Geländeoberfläche der Grundstücke ist grundsätzlich zu erhalten.

9. Unnötige Bodenversiegelungen sind zu vermeiden.

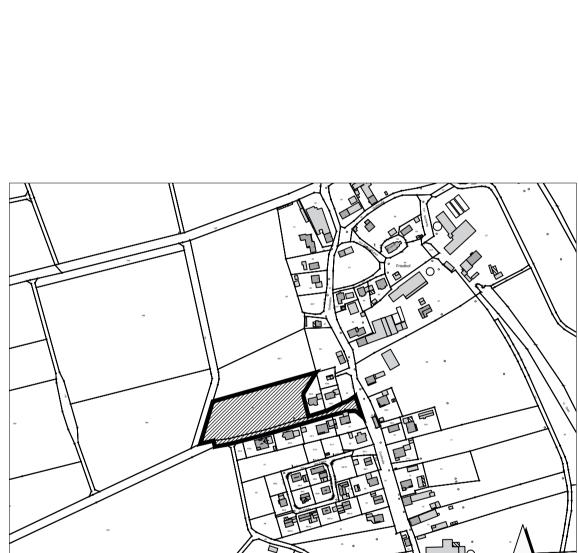
10. Aufgrund der Nähe zu landwirtschaftlichen Nutzungen können zeitweilig Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen durch landwirtschaftliche Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden.

11. Aufgrund der Hanglage kann bei Starkregen ein Abfließen von Oberflächenwasser aus benachbarten Flächen in das Baugebiet erfolgen. Das Oberflächenwasser ist durch geeignete Maßnahmen zu fassen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass der Schutz von Gebäuden gegen Wasserschäden dem Bauherrn obliegt. Der Bauherr hat in Eigenverwaltung Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die ein Eindringen von Grund-, Druck- und Oberflächenwasser in das Gebäude verhindern.

Art der baulichen Nutzung max. Anzahl d. Wohneinheiten

Füllschema der Nutzungsschablone

Zahl d. Vollge- Bauweise Zulässige Dachform



INDEX B INDEX A

Bebauungsplan "Flurweg", Ortsteil Glöttweng Gemeinde Landensberg

AUFTRAGGEBER

VERFAHRENSVERMERKE

Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ...

öffentlich ausgelegt.

Landensberg, den

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in der Sitzung vom

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..

Der Bebauungsplan wurde ausgefertigt an

der Bekanntmachung hingewiesen.

Landensberg, den .

"Flurweg" aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am .

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ...

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am .

BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den

üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang zu jedermanns Einsicht bereitgehalten

und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf

die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in

Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .

Die Gemeinde Landensberg hat mit Beschluss des Gemeinderates vom

beschlossen, den Bebauungsplan

.. in der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang

Unterschrift des 1. Bürgermeisters

Unterschrift des 1. Bürgermeisters

Unterschrift des 1. Bürgermeisters

. gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2

. ortsüblich bekanntgemacht.

wurde mit der Begründung gemäß § 3

Kirchweg 2 89361 Landensberg

Kling Consult GmbH Burgauer Str. 30 86381 Krumbach Tel.: +49 8282 994 - 0 · Fax: +49 8282 994 - 110

KC@klingconsult.de www.klingconsult.de

BEARBEITET: SD GEZEICHNET: BSW

GEPRÜET: Entwurf MASSSTAB: 1:1000

3963-405-KCK